

## **Richtlinien der Stadt Emden über die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen nach dem SGB VIII**

### **§ 39 III SGB VIII**

**Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen gewährt werden.**

...

#### **2.2.26 Betreuungspauschale/Elterngeldersatzleistung**

Pflegeeltern erhalten bis zu 24 Monate eine Betreuungspauschale für die Inanspruchnahme von Elternzeit eines Pflegeelternteils im Zeitraum zwischen Geburt und der Vollendung des vierten Lebensjahres des Pflegekindes, sofern ein Krippen- oder Kitaplatz nicht zur Verfügung steht oder aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt ist.

Auf Antrag wird zusätzlich zum Pflegegeld eine monatliche Betreuungspauschale in Höhe von 65 vom Hundert des Netto-Einkommens vor Beginn der Elternzeit bis zu 1.800 EUR für maximal 12 Monate gewährt. Die Betreuungspauschale kann auch für 24 Monate gewährt werden. Sie beträgt dann 50 vom Hundert der v.g. Betreuungspauschale. Es wird maximal ein Betrag von monatlich 900 EUR gewährt.

Voraussetzung dafür ist, dass ein Pflegeelternteil Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in Anspruch nimmt (in Absprache mit dem Pflegekinderdienst) und auch keiner Teilzeittätigkeit in diesem Zeitraum nachgeht. Dem Antrag ist die Elternzeitbescheinigung des Arbeit-gebers beizufügen, in der zusätzlich bestätigt wird, dass auch keine Teilzeittätigkeit mehr ausgeübt wird. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist ebenfalls untersagt.

Die Betreuungspauschale wird nur bei durchgehender Elternzeit von 12 bzw. 24 Monaten gewährt. Ein Splitting oder auch eine Kombination ist nicht möglich.

Vor Beginn der Elternzeit wurde eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung ausgeübt. Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist nicht ausreichend.

Sofern eine Sonderform der Vollzeitpflege gewährt wurde oder diese Hilfe notwendig ist, wird die Betreuungspauschale um den erhöhten Erziehungssatz des entsprechenden Pflegegeldes gekürzt.

Die Pflegeeltern haben evtl. steuerliche Auswirkungen direkt mit den zuständigen Finanzämtern zu klären.

Bei einer Änderung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG), die es Pflegeeltern ermöglicht, für das Pflegekind Elterngeld zu beziehen, ist dies vorrangig vor der Betreuungspauschale in Anspruch zu nehmen. Die Gewährung einer Elterngeldersatzleistung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

...